

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die

gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

vom 22.09.2025

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und Kindertageseinrichtungen, an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kinderpsychologie und Kinderpädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (3) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (4) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

Ein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht, sofern mehrere Einrichtungen in Art und Umfang vergleichbare Angebote bereitstellen.

- (4) Jedes Kind muss sich vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersuchen lassen. Hierüber muss die Bescheinigung nach Anhang 2 der „Anmeldebroschüre Kommunale Kindertagesstätten“ der Gemeinde Schwendi (im Folgenden „Anmeldebroschüre“ genannt), vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes – zum Zeitpunkt der Aufnahme – die letzte ärztliche Untersuchung (U1 – U9).
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens (Anhang 1 der Anmeldebroschüre) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 2 der Anmeldebroschüre) und des Masernimpfschutznachweises (Anhang 3 der Anmeldebroschüre)
- (6) Eine Masernschutzimpfung muss nachgewiesen werden.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Kinder können, entsprechend der jeweiligen Betriebserlaubnis, in den Einrichtungen aufgenommen werden.
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind sollten, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut und gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der Kinder mit Behinderung als auch der Kinder ohne Behinderung Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Kindergarten Träger in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

§ 3

Abmeldung und Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Träger der Einrichtung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

- das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,

- die Eltern, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung nicht beachtet haben,
- das Kind durch sein Verhalten den Kindergartenbetrieb nachhaltig beeinträchtigt und dadurch eine Erziehung der übrigen Kinder wesentlich erschwert wird,
- das zu entrichtende Benutzungsentgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.
- Das Kind nicht mit 1. Wohnsitz in der Gemeinde Schwendi gemeldet ist, wird eine Kündigung von Seiten des Trägers zum Ende des laufenden Kindergartenjahres ausgesprochen.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am ersten Tag nach den Sommerferien und endet mit dem letzten Tag der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Ein Kind ist ab dem 1. Tag in der Kindertageseinrichtung krank zu melden.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließungszeit der Einrichtung, geöffnet.
In begründeten Fällen kann darüber hinaus die Einrichtung geschlossen oder die Betreuungszeit eingeschränkt werden.
Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden den Eltern bekannt gegeben.
- (5) Die Kinder sind bis spätestens 9.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

Abweichende Abholzeiten sind gesondert zu vereinbaren. Sie bedürfen der Zustimmung der Kindergartenleitung. Der Kindergartenbetrieb darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Schließungszeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung oder zur Vermeidung übertragbarer Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich unterrichtet.
Eine Erstattung, auch von Teilen des Benutzungsentgeltes, erfolgt nicht.

§ 6

Benutzungsentgelt (Kindergartenentgelt)

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Benutzungsentgelt erhoben.
Es ist jeweils im Voraus bis zum 5. eines Kalendermonats zu bezahlen. Hierzu ist der Gemeinde eine Einzugsermächtigung und ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen (Anhang 3a der Anmeldebroschüre).
- (2) Maßgeblich für die Berechnung des Benutzungsentgelts sind folgende Faktoren:
 1. das Alter des zu betreuenden Kindes,
 2. das Betreuungszeitmodell/ die Betreuungszeit in Stunden pro Woche (siehe Anlage 1-4),
 3. die Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Familienverband des Zahlungspflichtigen leben, und dort mit Hauptwohnung gemeldet sind.
- (3) Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten müssen sich bei der Anmeldung des Kindes für eines der in der jeweiligen Kindertageseinrichtung angebotenen Betreuungszeitmodelle (siehe Anlage 1-4) oder eine Kombination (Abs. 6) der jeweils angebotenen Betreuungszeitmodelle entscheiden.

Eine Änderung der angebotenen Betreuungszeitmodelle bleibt vorbehalten.

Das Benutzungsentgelt wird als Monatsentgelt erhoben, unabhängig davon, ob das Kind an allen Wochentagen die Einrichtung besucht.

Das Benutzungsentgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

Das Benutzungsentgelt ist auch bei längerer Abwesenheit des Kindes weiterhin zu entrichten.

- (4) Sofern sich durch Änderung/en der in Abs. 2 Nr. 1. bis 3. genannten Faktoren eine Verringerung oder Erhöhung des Benutzungsentgelts ergibt, so gilt diese Verringerung oder Erhöhung des Benutzungsentgelts ab dem Monat in dem die Änderung eintritt.
- (5) Ein Wechsel des Betreuungszeitmodells/ der Betreuungszeit nach Abs. 2 Nr. 2 ist mindestens 4 Wochen vorher zu beantragen und gilt dann ab dem auf die Beantragung folgenden Monat für mindestens 3 Monate.
- (6) Eine Kombination der in der jeweiligen Kindertageseinrichtung angebotenen Betreuungszeitmodelle ist möglich.
Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

In den Fällen, in denen Betreuungszeitmodelle kombiniert werden, berechnet sich das monatliche Benutzungsentgelt, aus den Wochentagesätzen pro Monat (siehe Anlage 1-3) des jeweiligen Betreuungszeitmodells vervielfacht mit der Anzahl der Wochentage, an denen das jeweilige Betreuungszeitmodell gewählt wird.

Eine Betreuung ist dabei für alle Wochentage zu vereinbaren.

Alle Betreuungszeitmodelle sind für mindestens 3 Monate oder bis zum Ende eines Kindergartenjahres zu vereinbaren.

- (7) Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dem das Kind abgemeldet wurde.
- (8) Das Benutzungsentgelt ist auch für die Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aufgrund der Schließzeiten oder sonstigen Gründen geschlossen ist.

Für den Ferienmonat „August“ wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

§ 7 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen Erkrankungen dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpo-

cken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm, Corona etc.) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Eine Rückerstattung des Benutzungsentgelts in den Fällen der Absätze 1 und 2 erfolgt nicht.

- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anhang 8 der Anmeldebroschüre).

§ 9 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Verlassen der Einrichtung. Dies gilt insbesondere dann, wenn Kinder befugt sind, den Weg von und zur Einrichtung allein zurückzulegen, die Kinder vor Beendigung der jeweils individuell vereinbarten Betreuungszeiten den Nachhauseweg antreten und die Einrichtung verlassen. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtsbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 6 der Anmeldebroschüre) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

Darüber hinaus ist gegenüber der Einrichtung zu erklären, wer außer den Personensorgeberechtigten befugt ist, die Kinder von der Einrichtung abzuholen (Anhang 7 der Anmeldebroschüre).

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden entsprechend der jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 22.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungs- und Entgeltordnungen für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sowie die Gemeinderatsbeschlüsse hierüber außer Kraft.

Schwendi, 22.09.2025

.....
Wolfgang Späth
Bürgermeister

Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke:

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wurde entsprechend der „**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**“ der Gemeinde Schwendi **vom 25.01.2010** gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Schwendi vom 03.10.2025

Für die Richtigkeit!

Schwendi, 22.09.2025

.....
(Wolfgang Späth
Bürgermeister)

Az.: 460.10 T